

Kurzzeitpflegevertrag

für vollstationäre Pflegeeinrichtungen

Zwischen dem Diakonischen Werk im Kirchenkreis Recklinghausen e.V. als Träger

der Einrichtung **Alten-, Wohn- und Pflegeheim XYZ**
Musterstr. 99
99999 Musterhausen
(nachstehend „Einrichtung“ genannt)

vertreten durch die Einrichtungsleitung

und

Frau/Herrn _____
(nachstehend „Kurzzeitpflegegast“ genannt)

wohnhaft _____

vertreten durch _____
(rechtliche(r) Betreuer(in), Bevollmächtigte/-r)

wohnhaft _____
(PLZ, Ort, Straße und Hausnummer)

wird folgender **Heimvertrag für Kurzzeitpflege** geschlossen:

§ 1

EINRICHTUNGSTRÄGER UND VERTRAGSZEITRAUM

(1) Das Diakonische Werk im Kirchenkreis Recklinghausen e. V. ist ein als gemeinnützig anerkannter Rechtsträger mit Sitz in 45657 Recklinghausen, Limperstr. 15. Seine Rechtsform ist ein eingetragener Verein.

(2) Der Kurzzeitpflegegast wird in der Zeit vom _____ bis _____

in der Kurzzeitpflege der o. g. Einrichtung aufgenommen.

Sie/Er erkennt die Grundrichtung und Konzeption der Einrichtung an (das Leitbild des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Recklinghausen e. V., Stand: Nov. 1998, und das Pflegeleitbild, Stand: 30.10.98, sind dem Vertrag beigefügt).

§ 2

LEISTUNGEN DER EINRICHTUNG

(1) Die Einrichtung erbringt dem Kurzzeitpflegegast folgende Leistungen:

a) Unterkunft

Einzelzimmer Doppelzimmer → Zimmernummer: _____

Der Wohnraum ist wie folgt möbliert;
hier genaue Angaben zur Möblierung und sonstigen Ausstattung:

(Pflege-)Bett

Nachtschrank

Sitzmobiliar inkl. Tisch

Kleiderschrank

und verfügt über Anschlussmöglichkeiten für:

Telefon Fernsehen Kabel-Fernsehen

b) Verpflegung in folgendem Umfang

- Normalkost:

- * Frühstück
- * Mittagessen
- * Nachmittagskaffee
- * Abendessen

- Bei Bedarf:

- * Schonkost
- * krankheitsbedingte Zwischenmahlzeiten
- * Diätkost nach ärztlicher Verordnung

- Es stehen folgende Getränke zur Auswahl:

- * Tee
- * Kaffee
- * Milchgetränke
- * Fruchtsaftgetränke
- * Mineralwasser (mit und ohne Kohlensäure)

c) Dem Gesundheitszustand sowie dem Pflegebedarf des Kurzzeitpflegegastes entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung SGB XI (Pflegeklasse/Pflegestufe)

- Klasse/Stufe I
- Klasse/Stufe II
- Klasse/Stufe III
- außergewöhnlich hoher und intensiver Pflegeaufwand entsprechend dem Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege (NRW) und den Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen (LQV) der Einrichtung (eine Kopie ist als Anlage „A1“ beigefügt).

- d) Pflege und Betreuung, die nicht in den leistungsrechtlichen Rahmen des SGB XI fällt (sogenannte Stufe 0 nach § 61 Sozialgesetzbuch Zwölf – SGB XII).
 - e) Regelmäßige Reinigung des überlassenen Wohnraumes:
Siehe Leistungsbeschreibung des Wirtschaftsbetriebes (ist als Anlage beigefügt)
 - f) Überlassung, Reinigung und Instandhaltung von Bettwäsche und Handtüchern.
 - g) Auf Wunsch werden waschmaschinen- und trocknergeeignete und gekennzeichnete persönliche Bekleidung gewaschen. Nicht waschmaschinen- und trocknergeeignete Wäsche und Bekleidung können ebenfalls auf Wunsch gereinigt werden, müssen jedoch zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt werden.
 - h) Haustechnik und Verwaltung (z. B. Eigengeldverwaltung) im notwendigen Umfang.
- (2) Die Gemeinschaftsräume und -einrichtungen stehen dem Kurzzeitpflegegast zur Mitnutzung zur Verfügung.
- (3) Die Einrichtung übergibt dem Kurzzeitpflegegast folgende Schlüssel:

.....

Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtung veranlassen.
Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend im Haus zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtung, bei eigenem Verschulden auf Kosten des Kurzzeitpflegegastes.
Alle Schlüssel sind Eigentum des Hauses. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses in beiderseitigem Einvernehmen oder durch Kündigung hat der Kurzzeitpflegegast die Schlüssel vollzählig an die Einrichtung zurückzugeben.

- (4) Es gilt die freie Arztwahl. Auf Wunsch ist die Einrichtung dem Kurzzeitpflegegast bei der Vermittlung ärztlicher Leistungen behilflich.

§ 3

SONSTIGE LEISTUNGEN ODER ZUSATZLEISTUNGEN GEM. § 88 SGB XI

Sofern die Einrichtung sonstige Leistungen oder Zusatzleistungen gemäß § 88 SGB XI anbietet, ergeben sich deren Entgelte aus einer gesonderten Anlage.

An sonstigen Leistungen oder Zusatzleistungen gemäß § 88 SGBXI werden nach Wahl des Kurzzeitpflegegastes vereinbart:

§ 4

----- 3

LEISTUNGSENTGELT

- (1) Die Entgelte für die Leistungen gemäß § 2 richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständige Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) getroffenen Vergütungsvereinbarungen.
- (2) Das Leistungsentgelt beträgt bei monatlicher Abrechnung im Rahmen dieses Vertrages pro Tag:
- Entgelt für Unterkunft und Verpflegung / Pauschalsatz EURO **XX,XX** täglich
Rückerstattung bei Nahrungsaufnahme ausschließlich per Magensonde EURO **- X,XX** täglich

 - Pflegeleistungen im Bereich des SGB XI
 - * Stufe I EURO **XX,XX** täglich
 - * Stufe II EURO **XX,XX** täglich
 - * Stufe III EURO **XX,XX** täglich

 - Pflege und Betreuung, die nicht in den leistungsrechtlichen Rahmen des SGB XI fällt (sog. Stufe 0 im Sinne von § 61 SGB XII) EURO **XX,XX** täglich

 - Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen im Sinne des § 82 Abs. 3 SGB XI und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften (sind per Nachweis der Pflegestufe erstattungsfähig):
 - * Einzelzimmer (EZ) EURO **XX,XX** täglich
 - * Doppelzimmer (DZ) EURO **XX,XX** täglich

=====

insgesamt (täglich)	<u>Doppelzimmer:</u>	<u>Einzelzimmer:</u>
	Stufe 0: XX,XX Euro	Stufe 0: XX,XX Euro
	Stufe I: XX,XX Euro	Stufe I: XX,XX Euro
	Stufe II: XX,XX Euro	Stufe II: XX,XX Euro
	Stufe III: XXX,XX Euro	Stufe III: XXX,XX Euro

Die gesetzliche Pflegeversicherung übernimmt auf Antrag i.d. Regel bis zu 28 Tagen pro Kalenderjahr:

Pflegeleistungen nach SGB XI bis 1.470 Euro für alle Pflegestufen von I bis III.

Im weiteren Verhinderungsfalle kann dieser Betrag nochmalig bei der Pflegekasse beantragt werden.

Die zusätzlichen Kosten für Inkontinenzmaterial (Standardartikel der Einrichtung) betragen, nur bei Bedarf und soweit die Inkontinenzartikel für den Zeitraum der Kurzzeitpflege nicht mitgebracht werden oder nicht ausreichen, **1,00 Euro** pro Aufenthaltstag.

- (3) Falls bis zur Aufnahme des Kurzzeitpflegegastes in die Einrichtung mit den öffentlichen Kostenträgern Entgelte neu vereinbart worden sind, gelten diese kraft Gesetzes unmittelbar (§ 85 Abs. 6 SGB XI).
Ist der Kurzzeitpflegegast privat pflegeversichert, ist die Einrichtung in diesem Fall berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung entsprechend den neu vereinbarten Entgelten anzupassen, soweit die Erhöhung nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss erfolgt. Dies gilt entsprechend für die Kurzzeitpflegegäste, die nicht pflegebedürftig im Sinne des SGB XI (sog. Stufe 0) sind.

- (4) Bei einem Wechsel in der Stufe der Pflegebedürftigkeit infolge eines verbesserten oder verschlechterten Pflege- und Gesundheitszustandes gilt der entsprechende ermäßigte oder erhöhte Entgeltsatz nach der Feststellung des Kostenträgers. Die Höhe des neuen Entgelts wird schriftlich mitgeteilt.
- (5) Bei vorübergehender Abwesenheit ist der Kurzzeitpflegegast grundsätzlich verpflichtet, ein reduziertes Leistungsentgelt zu zahlen. Dieses beträgt vom ersten Tag der Abwesenheit an 75 v. H. des Entgeltes für die pflegebedingten Aufwendungen sowie für Unterkunft und Verpflegung. Dem Kurzzeitpflegegast bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass die Einrichtung höhere Aufwendungen erspart hat.

Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist bei vorübergehender Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten.

§ 5

KÜNDIGUNG DER SONSTIGEN LEISTUNGEN ODER ZUSATZLEISTUNGEN GEM. § 88 SGB XI

- (1) Der Kurzzeitpflegegast kann vereinbarte sonstige Leistungen oder Zusatzleistungen gemäß § 88 SGB XI mit einer Frist von zwei Wochen kündigen. Bei einer Erhöhung des vereinbarten Entgeltes ist eine Kündigung für sie/ihn jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.
- (2) Hierbei hat sie/er die der Einrichtung bis zum Eingang der Kündigung bereits entstandenen Aufwendungen zu erstatten.
- (3) Die Einrichtung kann vereinbarte sonstige Leistungen mit einer Frist von vier Wochen kündigen.

§ 6

FÄLLIGKEIT UND ABRECHNUNG

- (1) Die Abrechnung erfolgt nach Vertragsende. Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Kostenträgern bleiben unberührt. Der volle Rechnungsbetrag ist innerhalb 8 Tage nach Rechnungserhalt zu begleichen.
- (2) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Absatz (1) in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (3) Soweit Entgelte von öffentlichen Leistungsträgern übernommen werden, wird nach Möglichkeit mit diesen abgerechnet.

§ 7

MITWIRKUNGSPFLICHTEN

Der Kurzzeitpflegegast ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z. B. für Leistungen nach SGB XI, SGB XII und Pflegewohngeld in NRW). Bei fehlender oder falscher Information der Einrichtung oder der Kostenträger drohen dem Kurzzeitpflegegast ansonsten Regresse.

§ 8

EINGEBRACHTE SACHEN

- (1) In Absprache mit der Einrichtung kann der Kurzzeitpflegegast Möbel und andere Einrichtungsgegenstände in ihr/sein Zimmer einbringen.
- (2) Persönliche Gegenstände des Kurzzeitpflegegastes können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.
- (3) Wertgegenstände können nach Möglichkeit und besonderer Vereinbarung von der Einrichtung in Verwahrung genommen werden.
- (4) Jedes elektrische Gerät (z. B. Elektro-Rollstuhl, Radio, Fernseher, Kaffeemaschine, Verlängerungssteckdose, etc.), das die Bewohnerin/der Bewohner mitbringen möchte, muss nach einer Vorschrift der Berufsgenossenschaft (BGV A3) geprüft sein. Der Prüfnachweis ist spätestens mit dem Einzug beizubringen. Die Kosten der Erstprüfung trägt die Bewohnerin/der Bewohner; alle folgenden Prüfungen übernimmt die Einrichtung.

§ 9

TIERHALTUNG

Die Haltung von Kleintieren ist möglich. Sie bedarf der Zustimmung der Einrichtungsleitung.

§ 10

HAFTUNG

- (1) Kurzzeitpflegegast und Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt es dem Kurzzeitpflegegast überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

§ 11

DATENSCHUTZ

Der Kurzzeitpflegegast stimmt der zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages notwendigen Erfassung, Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten durch die Einrichtung zu. Die Einrichtung verpflichtet sich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit den erhobenen Daten. Der Kurzzeitpflegegast hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über sie/ihn gespeichert werden. Eine Entbindung von der Schweigepflicht kann nur im Einzelfall und durch den Kurzzeitpflegegast erfolgen.

§ 12

RECHT AUF BERATUNG UND BESCHWERDE

- (1) Der Kurzzeitpflegegast hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den genannten Stellen (siehe dem Heimvertrag beigefügte Anlage „A2“) beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Heimvertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
- (2) Der Kurzzeitpflegegast hat Anspruch darauf, dass die Einrichtung das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet. Die Selbstverpflichtung in der Fassung vom 22.02.2000 ist Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage „A3“ beigefügt.

§ 13

BESONDERE REGELUNGEN FÜR DEN TODESFALL

- (1) Im Falle des Todes des Kurzzeitpflegegastes sind zu benachrichtigen:

NAME: VORNAME: ANSCHRIFT: TELEFON:

1. _____

2. _____

- (2) Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge sollen die Sachen des Kurzzeitpflegegastes an

Herrn/Frau _____

wohnhaft _____

oder im Verhinderungsfalle an

Herrn/Frau _____

wohnhaft _____

ausgehändigt werden.

§ 14

VERTRAGSDAUER UND BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSES

- (1) Das Vertragsverhältnis endet zum vorgesehenen Zeitpunkt (siehe § 1 Abs. 2 Heimvertrag für Kurzzeitpflege). Es kann außerdem im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners, die auch vor Einzug in die Einrichtung ausgesprochen werden kann, beendet werden.
Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Kurzzeitpflegegastes.
- (2) Der Kurzzeitpflegegast kann den Vertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Sie/Er kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr/ihm die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
- (3) Bei einer Erhöhung des Heimentgeltes ist eine Kündigung des Kurzzeitpflegegastes jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.
- (4) Die Einrichtung kann den Heimvertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich und unter Angabe von Gründen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 2. der Gesundheitszustand des Kurzzeitpflegegastes sich so verändert hat, dass ihre/seine fachgerechte Betreuung in der Einrichtung nicht mehr möglich ist,
 3. Der Kurzzeitpflegegast ihre/seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann.
- (5) In den Fällen des Abs. (4) Nr. 2 und 3 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Fall der Nr. 1 ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- (6) Bei einer Kündigung nach Abs. (2) Satz 2 und Abs. (4) Nr. 1 und 2 hat die Einrichtung dem Kurzzeitpflegegast eine angemessene anderweitige Unterkunft zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. In den Fällen der Kündigung nach Abs. (2) Satz 2 hat die Einrichtung, wenn sie den Kündigungsgrund zu vertreten hat, sowie im Fall der Kündigung nach Abs. (4) Nr. 1 die Kosten des Umzuges in angemessenem Umfang zu tragen.
- (7) Falls die Sachen des Kurzzeitpflegegastes nicht sofort nach Vertragsende abgeholt worden sind, werden sie auf Kosten des Kurzzeitpflegegastes bzw. des Nachlasses durch die Einrichtung anderweitig untergebracht.

Oer-Erkenschwick, den _____

(für die Einrichtung)

(Kurzzeitpflegegast)

(ggf. rechtliche Betreuerin/rechtlicher Betreuer
oder Bevollmächtigte/Bevollmächtigter)

Anlage „A2“

RECHT AUF BERATUNG UND BESCHWERDE

- Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich an die jeweilige Pflegedienst-/ Wohnbereichsleitung Ihrer Station oder an die Einrichtungsleitung wenden.
- Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an den Träger der Einrichtung zu richten.
Dieser ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

Diakonisches Werk im Kirchenkreis Recklinghausen e. V.
Limperstr. 15 in 45657 Recklinghausen
Tel.: 0 23 61 / 206 -0

- Sie können Ihre Beratungswünsche oder Beschwerden auch an den Heimbeirat richten. Den Namen und die Zimmer-Nr. der/des Vorsitzenden teilen wir Ihnen gern auf Anfrage mit.
- Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können:

1. Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege:
Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen
Friesenring 32/34 in 48147 Münster
Tel.: 02 51 / 27 09 -0

2. Zuständige Heimaufsicht:
Heimaufsicht
Sozialamt Kreis Recklinghausen
Kurt-Schumacher-Allee 1 in 45657 Recklinghausen
Tel.: 0 23 61 / 53 -1

3. Zuständiger Sozialhilfeträger:

Örtlich:
Sozialamt Kreis Recklinghausen
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen
Tel.: 0 23 61 / 53 -1

Überörtlich:
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Abt. 61 / Sozialhilfe
48133 Münster
Tel.: 02 51 / 5 91 -01

4. Anschrift der örtlichen Verbraucherberatung:
Verbraucher-Zentrale NRW
Königswall 14 in 45657 Recklinghausen
Tel.: 0 23 61 / 2 71 01

5. Kranken- und Pflegekasse des Kurzzeitpflegegastes:

(Anschrift kann in der Verwaltung erfragt werden)

Anlage „A3“

SELBSTVERPFLICHTUNG DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE DES LANDES NRW FÜR INTERNES UND EXTERNES BESCHWERDEMANAGEMENT IN EINRICHTUNGEN UND DIENSTEN DER PFLEGE, ALTEN- UND BEHINDERTENARBEIT

1. Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. Patientinnen und Patienten sowie Klientinnen und Klienten in Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen (insbesondere in Pflegeeinrichtungen der stationären, teilstationären und häuslichen Pflege) sind selbstverständlicher Baustein der systematischen Qualitätssicherung. Das Vorhandensein eines Beschwerdemanagements wird deshalb von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Trägern als Chance zur Weiterentwicklung einer menschengerechten fachlichen Arbeit verstanden.
2. In den Einrichtungen und Diensten können Beschwerden jederzeit vorgebracht werden, in jedem Fall zu den üblichen Geschäftszeiten.
Die Träger und Einrichtungen sorgen dafür, dass die Beschwerden unverzüglich dokumentiert und einer für die Einrichtung zuständigen Person oder Beschwerdestelle unterbreitet werden.

Den Beschwerdeführenden muss deutlich sein, dass Vorfälle konkret benannt werden müssen, damit eine sachgerechte Bearbeitung der Beschwerde möglich ist.

Jeder Träger wird Grundsätze eines solchen „internen Beschwerdemanagements“ festlegen und diese in geeigneter Weise bekannt machen.

3. Jede Einrichtung teilt ihren Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern Anschriften und Telefonnummern interner und externer Stellen mit, z. B.
 - a) vom Träger beauftragte Person zur Entgegennahme von Beschwerden (interne Beschwerdestelle)
 - b) Heimbeirat
 - c) Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege
 - d) Heimaufsicht
 - e) Zuständige Kranken- und Pflegekasse, Sozialhilfeträger
 - f) Verbraucherberatung.
4. Die 17 Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege verpflichten sich,
 - a) durch geeignete verbandliche Informations- und Fortbildungsveranstaltungen die Beschwerdekultur in den Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege auszubauen;
 - b) auf jede eingehende (mündlich oder schriftlich) erhobene Beschwerde binnen 7 Tagen zu reagieren. Soweit erforderlich, werden die Spitzenverbände im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben beraten, vermitteln und in streitigen Fällen moderieren, soweit das gewünscht wird.
 - c) Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege werden auf dieser Grundlage zunächst jährlich einen Erfahrungsbericht über Beschwerdemanagement erarbeiten, welchen sie dem Landespflegeausschuss, den kommunalen Spitzenverbänden, den Landschaftsverbänden und anderen Stellen bzw. Kranken- und Pflegekassen zur Kenntnis geben.
5. In den Musterverträgen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege wird den Klienten der Freien Wohlfahrtspflege ein Rechtsanspruch auf Einhaltung dieser Selbstverpflichtung eingeräumt.

22.02.2000

SCHULDÜBERNAHMEERKLÄRUNG

Träger der Einrichtung:
Diakonisches Werk im Kirchenkreis Recklinghausen e. V. - Limperstraße 15 - 45657 Recklinghausen
Tel.: 02361-206 0 - www.diakonie-kreis-re.de

Für den Kurzzeitpflegeaufenthalt des oben im Vertrag angegebenen Kurzzeitpflegegastes verpflichte ich mich, die Ansprüche der o. g. Einrichtung zu erfüllen, soweit nicht ein Kostenträger (z. B. Pflegeversicherung, Sozialhilfeträger) die Kosten bzw. evtl. Schadensersatzleistungen übernimmt.

Die o. g. Einrichtung ist nicht verpflichtet, vorher Rechtsmittel gegenüber dem Kurzzeitpflegegast zu ergreifen.

Datum: _____ Unterschrift: _____

----- 11